

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18698 –

**Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus
Anlass der COVID-19-Pandemie**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding,
Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18670 –

**Familien in der Corona-Krise verlässlich unterstützen und auch langfristig
vor finanziellen Risiken schützen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris
Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18684 –

Corona-Elterngeld einführen

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulla Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18710 –

Familien und Kinder in der Corona-Krise absichern – Corona-Elterngeld einführen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten etc.) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Das betrifft Eltern, die aktuelle Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten sowie werdende Eltern, denen Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die coronabedingte Kurzarbeit oder Freistellung drohen. Die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten. Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP ist der Auffassung, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie vor allem für Familien deutlich spürbar seien. Die Familien trügen neben den Wirtschaftsunternehmen die Hauptlast der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus. Durch die Schließung von Kitas, Kindergärten und Schulen müssten Eltern von Kindern und Jugendlichen deutlich höhere Lasten in vielerlei Hinsicht tragen. Sie müssten nicht nur die Betreuung ihrer Kinder organisieren, sondern auch über das Nachholen der schulischen Leistungen nachdenken. Für viele sei es ein unmöglicher Kraftakt, gleichzeitig die beruflichen Aufgaben im Homeoffice, die Betreuung der Kinder zu Hause und die Übernahme des schulischen Bildungsauftrags zu meistern. Die Reformbedürftigkeit der Regelungen zum Elterngeld sei bereits vor der Corona-Pandemie thematisiert worden.

So hätten Eltern ähnliche Nachteile wie beim Bezug von Kurzarbeitergeld, wenn sie vor dem Bezug des Elterngeldes Krankengeld erhalten hätten, da auch das Krankengeld zu den steuerfreien Einnahmen gehöre und damit nicht bei der Berechnung des Elterngeldanspruchs berücksichtigt würde. In diesem Fall führe ebenfalls ein nicht zu vertretendes Ereignis zu finanziellen Einbußen. Aber auch

wenn eine längere Krankheit (mehr als sechs Wochen) während des Elterngeldbezugs einträte, müssten beide Eltern den gesamten Partnerschaftsbonus zurückzahlen und dieses finanzielle Risiko allein tragen.

Schlimmstenfalls seien Eltern aber auch von Insolvenzen betroffen, die aus den direkten Folgen der aktuellen Beschränkungen resultierten. Das Insolvenzgeld werde ebenso wie das Krankengeld nicht in der Berechnung des Elterngeldanspruchs berücksichtigt.

Beim Elterngeld müsse auch die Benachteiligung von Pflegeeltern beendet werden, die ein Pflegekind aufgenommen hätten. Auch Pflegeeltern müsse die Möglichkeit eröffnet werden, Zeit für ihr Kind zu haben und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Stabilität sichern zu können.

Auch den Eltern von Frühgeborenen stünde aufgrund der starren Elterngeldregelungen keine angepasste Unterstützung zur Seite, um sich unbeschwert um ihr Kind im häuslichen Umfeld kümmern zu können, obwohl die frühgeborenen Kinder nachweislich hinsichtlich ihrer Entwicklung nicht mit gleichaltrigen gleichzustellen seien. Vielmehr zwinge der finanzielle Druck diese Eltern, ihre Kinder nach dem Elterngeldbezug oft dennoch in eine Kindertagespflege zu geben, obwohl sie im Zweifel eine entwicklungsentsprechende Entscheidung getroffen hätten.

Auch die administrativen Verfahren seien anzupassen. Die Bearbeitungsdauer der Anträge und infolgedessen der Beginn der Auszahlung unterschieden sich von Bundesland zu Bundesland noch immer stark.

Es müsse auch Aufgabe der Politik in der aktuellen Lage sein, langfristige Lösungen für Eltern zu liefern. Dazu zählten auch Eltern, die auf die Eingewöhnung ihrer Kinder in der Kindertagesbetreuung warteten und die auch nach dem Ende der Schul- und Kitaschließungen weiter mit deren Folgen zu kämpfen hätten, da es dabei zu ungeplanten Verschiebungen kommen werde. Hier fehlten Lösungsvorschläge.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. seien Familien während der Corona-Pandemie besonderen Belastungen ausgesetzt. Aufgrund der Schließung der Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowie von Schulen müssten Eltern ihre Kinder zu Hause betreuen, Home-Schooling organisieren und häufig ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen. Da der vollständige Betrieb der Kitas und Schulen in absehbarer Zeit nicht wiederaufgenommen werde, sei für Familien keine Entlastung in Sicht.

Zu Buchstabe d

Auch nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle die Corona-Pandemie Familien und insbesondere die Frauen vor große Herausforderungen, wenn es darum gehe, die Kinderbetreuung zu Hause, das Home-Schooling und gleichzeitig die Erwerbsarbeit von zu Hause zu organisieren.

Familien, die auf existenzsichernde staatliche Leistungen angewiesen seien, seien dabei doppelt belastet. So entfalle derzeit etwa das kostenlose Mittagessen in Kitas und Schulen, das im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gezahlt werde. Auch würden Lebensmittel- und Essensangebote der Tafeln vielerorts nicht mehr angeboten. Eine weitere finanzielle Herausforderung ergebe sich daraus, dass für die Beschulung der Kinder zu Hause entsprechende Materialien gebraucht würden.

Für viele Eltern sei der finanzielle und berufliche Druck sehr groß. Sie müssten gerade in der Krise beweisen, dass sie genauso verlässliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien wie die Kolleginnen und Kollegen ohne Kinder. Allerdings stehe die Notbetreuung nicht allen berufstätigen Eltern offen und auch die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, sei nicht bei allen gegeben. Dieser Druck verschärfe sich bei Alleinerziehenden noch erheblich. Der Arbeitsplatzverlust würde für diese Menschen ein noch höheres Armutsrisiko bedeuten.

Hinzu komme, dass einige Familien kein Schutzraum für Kinder seien und sich die Problemfelder der häuslichen und sexualisierten Gewalt wegen oft beengter Wohnverhältnisse und wegen der Kontaktsperre zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstands verschärft hätten und weiter verschärfen würden. Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe seien derzeit stark gefordert und dürften nicht geschwächt, sondern müssten weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngeldes nicht reduzieren. Es wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18670 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18684 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18710 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sollen Nachteile, die Eltern durch die COVID-19-Pandemie beim Elterngeldbezug entstehen würden, vermieden werden. Daher entstehen keine Mehrkosten. Durch die Möglichkeit zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für Eltern in systemrelevanten Branchen oder Berufen erfolgt gegebenenfalls eine Verschiebung der Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für Bürgerinnen und Bürger zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Wirtschaft zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Verwaltung zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einhaltung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeit mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18698 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/18670 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/18684 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/18710 abzulehnen.

Berlin, den 6. Mai 2020

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Maik Beermann
Berichtersteller

Stefan Schwartz
Berichtersteller

Martin Reichardt
Berichtersteller

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Katrin Werner
Berichterstellerin

Ulle Schauws
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Stefan Schwartz, Martin Reichardt, Grigorios Aggelidis, Katrin Werner und Ulle Schauws

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18698** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18670** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18684** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18710** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird zeitlich befristet angepasst, um die finanzielle Stabilität von Familien in und nach der COVID-19-Pandemie abzusichern. Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen wegen der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Die Neuregelung der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit soll die Umsetzung der coronabedingten elterngeldrechtlichen Regelungen erleichtern. Die Klarstellung wurde aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Juni 2019 – B 10 EG 1/18 R) nötig.

Zu Buchstabe b

In ihrem Antrag weist die Fraktion der FDP auf bestimmte Auswirkungen der bestehenden Regelungen zum Elterngeld hin, die eine Überarbeitung dieser rechtlichen Vorgaben ebenso erforderlich machten, wie sie sich aus dem Umstand ergebe, dass sich der Bezug von Kurzarbeitergeld beim Elterngeld negativ auswirke.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher zusätzlich zu den bereits getroffenen Änderungen auf-
fordern,

1. den Bezug des Elterngeldes zu verlängern, wenn die Eltern aufgrund der Schließung ihrer Kindertagesbe-
treuung auf behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren
Krankheiten oder deren Betreten vorübergehend verboten sei und sich damit der Beginn der zuvor geplanten
Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zur Betreuung von Kindern verschöbe;
2. den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende anzupassen, damit die Situation von Allein-
erziehenden nicht nachteilig aufgrund des Zeitkorridors sei;
3. den Beziehern von Elterngeld den Anspruch auf den beauftragten Partnerschaftsbonus nicht durch Erhalt
von Krankengeld in der Bezugsdauer verlieren zu lassen;
4. das Insolvenzgeld und das Krankengeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes voll-
ständig zu berücksichtigen;
5. Nachteile durch den Bezug von Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngel-
des auch nach der COVID-19-Pandemie vollständig auszugleichen;
6. die besondere Situation bei Frühgeburten (vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche) entsprechend
zu berücksichtigen und den Bezug des Elterngeldes um die Zeitspanne zwischen tatsächlicher Geburt und
dem errechneten Geburtstermin zu verlängern;
7. durch eine kurze und angemessene Bearbeitungszeit beim Elterngeld die finanzielle Sicherheit für die Be-
zieher sicherzustellen, wobei bei Erfüllung aller Antragsvoraussetzungen
 - a) nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrages den Antragstellern der Stand der Bearbeitung
innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen sei;
 - b) nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrags Erstattungszinsen ähnlich zur steuerlichen
Erstattung (§ 223a AO) zu zahlen seien;
 - c) zu prüfen ist, ob sich die Erstattungszinsen nach Ablauf von 12 Wochen nach Eingang des Antrags
verdoppeln könnten;
8. die Gründe für entstehende Rückzahlungsforderungen durch das Elterngeld statistisch zu erheben und jähr-
lich zu veröffentlichen, um so auch die notwendige Grundlage für eine Evaluierung zu haben;
9. eine Studie durchzuführen, die die Gründe von anspruchsberechtigten Nichtbeziehern für die Nichtan-
spruchnahme der jeweiligen Elterngeldvarianten erörtere;
10. den im § 1 des Bundeselterngeld- und Teilzeitgesetzes (BEEG) geregelten Anspruch auf Elterngeld auf Pfl-
egeeltern, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege aufnehmen, auszuweiten, während der geltende Anspruch auf
Elterngeld für bereits Berechtigte unberührt bleibe, und dabei
 - a) das Pflegegeld auf den Elterngeldanspruch anzurechnen, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie
höher sei als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern und den Höchstbetrag des Elterngel-
des nicht überschreite;
 - b) die Auszahlung des Elterngeldes – analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum Eltern-
geldPlus – auf 12 Monate beziehungsweise maximal 28 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes zu
begrenzen, wobei der für die Lebensmonate relevante Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag
der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspreche.

Zu Buchstabe c

Derzeit seien Familien besonderen Belastungen ausgesetzt. Aufgrund der Schließungen von Einrichtungen zur
Betreuung von Kindern sowie von Schulen müssten Eltern ihre Kinder zu Hause betreuen, Home-Schooling or-
ganisieren und häufig weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen. Entlastungen seien derzeit aufgrund der poli-
tischen Beschlüsse der Bund-Länder-Beratung vom 15. April 2020 nicht in Sicht. Daher brauche es ein Corona-
Elterngeld, um Eltern zu ermöglichen, ihre Arbeitszeit bei Garantie der Lohnfortzahlung zu reduzieren oder aus-
zusetzen.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um für die Dauer der pandemiebedingten Schließungen von Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowie von Schulen, ein Recht auf ein Corona-Elterngeld einzuführen. Das Corona-Elterngeld solle es Eltern unabhängig von der Familienkonstellation ermöglichen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder auszusetzen und dazu eine Lohnfortzahlung zu erhalten. Analog zum Infektionsschutzgesetz sei die Voraussetzung zu schaffen, die Lohnfortzahlung für Eltern, die wegen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten könnten und zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben müssten, zu garantieren. Dabei sei darauf zu achten, dass während der ersten sechs Wochen die Entgeltfortzahlung zu 100 Prozent geleistet werde. Eltern, die das Corona-Elterngeld bezögen, seien für die Dauer des Bezugs vor Kündigung geschützt.

Zu Buchstabe d)

Die Herausforderungen, die für Familien aufgrund der COVID-19-Pandemie bestünden, trafen insbesondere sozial schwache Familien. Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der derzeitigen Situation sei es erforderlich, die bestehenden Kinder- und Jugendhilfestruckturen weiter zu stärken.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern,

1. angesichts der längeren Schließungen von Kitas und der nur schrittweisen Öffnung von Schulen, die im Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Infektionsschutzgesetz) in § 56 verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die wegen einer behördlichen Schließung einer Betreuungseinrichtung ihre Kinder zuhause betreuen müssten, zu verlängern und zu einem Corona-Elterngeld“ weiterzuentwickeln, bei dem die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfalle, Home-Office eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet werde und die Dauer des Entschädigungsanspruchs an die behördliche Schließung der Betreuungseinrichtungen gekoppelt sei,
2. den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, indem ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro gewährt und automatisch ausgezahlt werde,
3. den Anspruch auf Notbetreuung bundeseinheitlich zu regeln und für folgende Personengruppen zu öffnen:
 - a) für Familien, in denen nur ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeite,
 - b) für berufstätige Alleinerziehende und Alleinerziehende, die sich im Studium oder in der Ausbildung befänden, unabhängig von der Sorgeform, also jene, die mit einem Kind oder mehreren Kindern allein in einem Haushalt wohnten,
 - c) für Kinder, deren Wohl gefährdet sei,
4. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), freiberufliche Hebammen und die Frühförderstellen in den Schutzschirm einzubeziehen sowie den Zugang zu familienpflegerischen Leistungen der Haushaltshilfe zu erleichtern und abzusichern,
5. die Gewährung des Kinderschutzes in der Corona-Krise besonders abzusichern und dafür
 - a) Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die bedingt durch die Corona-Krise derzeit und mittelfristig besonders herausgefordert seien, und insbesondere deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bundeseinheitlich als systemrelevant einzustufen und ihnen so Zugang zu ausreichender und angemessener Schutzausrüstung, Epidemieschutzmaßnahmen und -informationen und zur Notbetreuung ihrer eigenen Kinder zu gewährleisten,
 - b) ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, um den durch die Krise aktuell und mittelfristig stark erhöhten Bedarf nach Beratung für Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt durch den Ausbau und die zeitliche Ausweitung telefonischer und digitaler Beratungsangebote öffentlicher und freier Träger aufzufangen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keiner Gegenstimme und bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keiner Gegenstimme und bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keiner Gegenstimme und bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keinen Gegenstimmen und bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18670 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 62. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18670 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keiner Stimmenthaltung die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18684 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 62. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keiner Stimmenthaltung die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18684 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18710 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18698 empfohlen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18670 empfohlen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei keinen Stimmenthaltungen die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18684 empfohlen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18710 empfohlen.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18698 sowie die Anträge auf den Drucksachen 19/18670, 19/18684 und 19/18710 in seiner 53. Sitzung am 6. Mai 2020 abschließend beraten.

Zu diesen Vorlagen lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu insgesamt drei Petitionen vor.

- Ein Petent fordert ein bedingungsloses Elterngeld für alle Eltern, die aufgrund der coronabedingten Kita-, Schul- und Hortschließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und deshalb nicht mehr an ihrem bisherigen Arbeitsplatz tätig sein können. Eltern, die nicht von zu Hause aus arbeiten könnten, sollten einen Anspruch auf Corona-Elternzeit haben und einen besonderen Kündigungsschutz genießen.
- Eine Petentin fordert, Monate mit coronabedingter Kurzarbeit bei der Berechnung des Elterngeldes auszuklammern.
- Ein Petent setzt sich für eine Entlastung berufstätiger Eltern insbesondere schulpflichtiger Kinder während der Corona-Pandemie ein, beispielsweise durch Einführung eines zeitlich befristeten Sonder-Kindergeldes oder zusätzlichen Lohnsteuerfreibetrages. Die Höhe sollte analog dem normalen Kindergeld an die Anzahl der zu betreuenden Kinder gekoppelt sein, zusätzlich aber den jeweiligen beruflichen Anstellungstatus der Eltern berücksichtigen.

Im Verlauf der Ausschussberatungen erklärte die **CDU/CDU-Fraktion**, ihr gehe es darum, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Elterngeld krisenfest zu machen. Frisch gebackene und werdende Eltern sollten keine finanziellen Nachteile aus der Corona-Pandemie erleiden. Die Absicherung des Elterngeldes sei auch ein wichtiges Signal, dass man nicht nur die Wirtschaft, sondern auch Familien als Keimzelle der Gesellschaft vor finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie schütze. Dazu gehöre die Absicherung des Elterngeldes. Das Elterngeld sei die wichtigste familienpolitische Leistung an junge Familien. Junge Familien setzten auf das Elterngeld und bräuchten eine verlässliche Perspektive im Hinblick auf dessen Auszahlung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf passe man das Bundeselterngeld und das Elternzeitgesetz an. Konkret bedeute das, dass Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Krise nicht zu Kürzungen des Elterngeldes führten. Auch bei Berechnungen des Elterngeldes für ein weiteres Kind werde das berücksichtigt. Das Elternzeitgesetz werde dahingehend geändert, dass Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiteten, Elterngeldmonate aufschieben könnten. Eltern verlören auch ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten müssten. All das seien für die Betroffenen wichtige Punkte.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise hätten sich in jüngster Vergangenheit auch viele Eltern an Abgeordnete gewandt und um Unterstützung gebeten. Dieser Forderung werde jetzt Rechnung getragen. Ein Punkt bei den Anrufen sei die Kürzung des Elterngeldes durch die Folgen der Krise. Darüber hinaus gehe es aber auch um die Wiedereröffnung von Kindertagesstätten. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vermeide man krisenbedingte Kürzungen des Elterngeldes bis hin zum kompletten Verlust des Elterngeldes. Im Falle seiner morgigen Verabschiedung werde das Gesetz rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und damit Kürzungen des Elterngeldes aufgrund der Krise ausschließen. Die CDU/CSU-Fraktion bitte um Zustimmung zu dem Gesetz, damit es schnellstmöglich wirksam werden könne.

Die **AfD-Fraktion** betonte, dass mit dem Gesetzentwurf kleinere Nachteile ausgeglichen würden, der Konstruktionsfehler des Elterngeldes aber nicht beseitigt werde. Elterngeld sei lediglich eine Lohnersatzleistung, die im Falle einer vorangegangenen Krankheit, Kurzarbeit oder ähnlicher Sachverhalte geringer ausfalle. Kinder zu bekommen sei aber eine Leistung, die der Gesellschaft insgesamt zugutekomme. Ohne Kinder brächen die Sozialsysteme zusammen. Auch der Fachkräftemangel in der Wirtschaft sei auf eine zu geringe Geburtenrate zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund sollte die Corona-Krise zu einem Einstieg in eine Honorierung der Erziehungs- und Pflegearbeit genutzt werden. Die gesellschaftlich unentbehrliche Leistung der Familien und Alleinerziehenden für den Erhalt von Staat und Wirtschaft müsse endlich anerkannt werden. Eltern bräuchten keinen Lohnersatz, sondern Lohn für ihre Arbeit. Da man sich aber in einer Krise befinde, die auch durch Regierungsmaßnahmen ausgelöst worden sei, werde man dem Gesetzentwurf trotz der Kritik zustimmen.

Der Antrag der Fraktion der FDP schaffe aus Sicht der Fraktion der AfD weitere bürokratische Hürden, deshalb werde man ihn ablehnen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. greife Forderungen der AfD-Fraktion auf, die diese schon am 24. März gelten gemacht habe. Das sei zu begrüßen. Andererseits würden diese Forderungen gleich mit einem klassischen Gießkannenprinzip verbunden, deshalb werde man auch diesen Antrag ablehnen. Schließlich werde man auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehnen, weil ein Anspruch auf Notbetreuung eher in die Regelungskompetenz der Bundesländer falle und man auf Länderebene auch flexibler auf die Situation eingehen könne.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich eingangs insbesondere bei der Opposition, dass sie den Weg für diese schnelle und sinnvolle Anpassung der Regelungen zum Elterngeld möglich gemacht habe. Wenn man sich die jetzt auf den Weg gebrachten Anpassungen anschauere, dann reagiere man damit auf die Sorgen vieler Eltern. Gerade werdende und junge Eltern fragten sich, wie sie in einer Elternzeit finanziell abgesichert seien. Für sie sei es wichtig, keine Kürzungen des Elterngeldes aufgrund coronabedingter Kurzarbeit oder eines Jobverlustes zu erfahren. Das stelle man jetzt sicher. Der Punktecatalog, den man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf anspreche, sei schon dargestellt worden. Das dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass man über eine weitergehende Reform des Elterngeldes noch einmal sprechen müsse. Da stelle sich beispielsweise die Frage der Lohnersatzleistungen für Eltern, die jetzt ihre Kinder betreuen müssten. Zurzeit sei das über das Infektionsschutzgesetz geregelt. Die SPD-Fraktion hoffe, dass man diese Regelung weiter fortsetzen könne. Dabei sei man aber auf die Zusammenarbeit mit den Bundesländern angewiesen. Sie entschieden schließlich, welche Betreuungsangebote gemacht und welche Einrichtungen offen gehalten würden. Der Bund habe ja die Hälfte der dafür aufzuwendenden Kosten übernommen, könne aber nicht die gesamten Kosten tragen. Angesichts der hälftigen Kostenübernahme sollten aber die Länder darüber nachdenken, ob sie nicht einer Fortgeltung der bestehenden Regelungen zustimmen könnten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte zwar die grundsätzliche Richtung des Gesetzentwurfs und der Anträge. Allerdings gehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht weit genug. Wenn das Ziel die Krisenfestigkeit sei, müssten auch die anderen Krisen wie Krankheit oder Insolvenz im Auge behalten werden. Es könnten nicht von Krise zu Krise neue Regelungen geschaffen werden. Und schließlich sei die Gefahr einer Insolvenzwelle nach dem Sommer offensichtlich. Insofern bleibe der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurück. Auch die Unterscheidung von systemrelevanten und nicht systemrelevanten Berufen der Eltern sei in der derzeitigen Situation nicht in Ordnung. Die eigenen Forderungen gingen daher weiter. Diese Themen sollten bereits jetzt mitberücksichtigt werden. So sollte der Zeitkorridor für Alleinerziehende endlich angepasst werden, da sich gerade in der jetzigen Zeit zeige, wie wichtig und schwierig das sei. Die anderen Fraktionen seien daher aufgefordert, den eigenen Antrag zu unterstützen. Auch das Thema der Frühgeburten sei sehr wichtig. Zwar sei davon gesprochen worden, dass es eine große Elterngeldreform brauche. Die Bundesregierung spreche aber bereits seit zwei Jahren davon. Wenn erst jetzt die verschiedenen Probleme in den Blick genommen werden sollten, dann sei es sehr

fraglich, ob diese Reform noch vor Ablauf der Legislaturperiode komme. Daher werde darum gebeten, dem Fraktionsantrag im Interesse der Eltern und Familien zuzustimmen. Die genannte Befristung im Antrag der Fraktion DIE LINKE. ergebe darüber hinaus keinen Sinn. Auch sei es nicht sinnvoll, das Elterngeld auf eine Höhe zu heben, die normalerweise nicht erreicht würde. Die Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien nachvollziehbar. Allerdings wären weitergehende Forderungen wünschenswert gewesen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** war der Ansicht, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen dringend notwendig sei. Insofern werde dem Gesetzentwurf auch zugestimmt. Parallel stelle die Fraktion aber zahlreiche Anträge, da die Regelungen nicht weitgehend genug seien. Wünschenswert sei etwa ein zusätzliches Elterngeld. Daher werde auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt, der ebenfalls eine Elterngeldforderung beinhalte. Gleichwohl werde sich die Fraktion bei der Abstimmung darüber nur enthalten, da etwa der wichtige Kündigungsschutz fehle. Auch die Erhöhung des Bildungs- und Teilhabepakets um 60 Euro sei nicht ausreichend. Der Antrag der FDP enthalte zwar gute Ansätze, widerspreche sich allerdings in einzelnen Punkten. Außerdem seien die Forderungen des Antrags nicht weitgehend genug. Daher werde sich die Fraktion auch bei diesem Antrag enthalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen, sich bei der Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion enthalten und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zustimmen werde. Die Bundesregierung lasse die notwendige Unterstützung für Kinder und Familien vermissen. Es sei gut und richtig, dass werdende Eltern, die Kurzarbeitergeld erhielten, keine finanziellen Nachteile beim Elterngeld hätten. Allerdings sei diese Regelung wie auch der Notfall-Kinderzuschlag nur ein erster Baustein. Es müsse vielmehr verlässliche Lohnentschädigungszahlungen für die Eltern geben, die ihrer Arbeit wegen geschlossener Kitas und Schulen nicht wie gewohnt nachgehen könnten. Da griffen die Regelungen des § 56 des Infektionsschutzgesetzes eben zu kurz. Von dieser Krise seien Kinder, Familien und Alleinerziehende stark betroffen. Die Forderung der Fraktion sei daher, dass in dieser Situation Maßnahmen wie ein finanzieller Ausgleich und der Kündigungsschutz in den Blick genommen würden. Der Druck müsse von den Familien genommen werden. Das werde aber mit den vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erreicht. Es sei undenkbar, dass die Vollzeit-Berufstätigen gleichzeitig und über einen längeren Zeitraum parallel Vollzeit-Kinderbetreuende seien. Daher werde vorgeschlagen, das Corona-Elterngeld einzuführen. In der 1. Lesung des Antrags sei deutlich gemacht worden, dass für die kommenden Monate für die Familien eine mittelfristige Perspektive und Sicherheit angeboten werden müssten. Die bisherigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes seien dabei lückenhaft. So müsste die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfallen. Auch das Home-Office eines Elternteils sollte nicht als Betreuungsoption gewertet werden. Und die Dauer des Entschädigungsanspruchs sei für die Planungssicherheit der Eltern dringend erforderlich. Da seien klarere Antworten nötig. Der Krisenzuschlag für Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro sei vor dem Hintergrund des Bildungs- und Teilhabepakets zu sehen und sei für die Kinder und Jugendlichen notwendig, die derzeit kein warmes Mittagessen bekämen. Auch der Kinderschutz müsse gewährt werden. So brauche es auch Schutzausrüstungen für die Mitarbeitenden in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt müsse es weitere Anlaufstellen geben. Zu diesem Thema würden Probleme und Engpässe gemeldet.

B. Besonderer Teil

Für die Begründung wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/18698 verwiesen.

Berlin, den 6. Mai 2020

Maik Beermann
Berichtersteller

Stefan Schwartz
Berichtersteller

Martin Reichardt
Berichtersteller

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Katrin Werner
Berichterstellerin

Ulle Schauws
Berichterstellerin

